

Lausitzer Golfclub e.V. – Beitragsordnung

Präambel

Die Mitglieder sind entsprechend den Regelungen des § 6 der Satzung zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühr verpflichtet. Die Einzelheiten hierzu werden im Folgenden geregelt.

§ 1 Mitgliedschaftskategorien

- (1) Bei der Mitgliedschaft werden entsprechend § 3 (2) der Satzung die folgenden Kategorien unterschieden:
 - Ordentliche Mitglieder,
 - Nicht-Ordentliche Mitglieder und
 - Ordentliche Ehrenmitglieder.
- (2) Zu den Ordentlichen Mitgliedern zählen folgende Mitgliedschaftsarten:
 - Ordentliche aktive Mitglieder (vgl. Abs. 5) und
 - Ordentliche Firmenmitglieder (vgl. § 2 (2)).
- (3) Zu den Nicht-Ordentlichen Mitgliedern zählen folgende Mitgliedschaftsarten:
 - Jugendliche Mitglieder (vgl. § 2 (3)),
 - Mitglieder in Ausbildung (vgl. § 2 (4)),
 - Passive Mitglieder (vgl. § 2 (5)) und
 - Einstiegsmitglieder (vgl. § 2 (6)).
- (4) Zu den Ordentlichen Ehrenmitgliedern zählen Personen im Sinne des § 3 (3) der Satzung.
- (5) Bei den Ordentlichen aktiven Mitgliedern ist zu unterscheiden in Ordentliche aktive Mitglieder ...
 - I. im ersten Jahr der Ordentlichen Mitgliedschaft (vgl. § 2 (1)),
 - II. im zweiten Jahr der Ordentlichen Mitgliedschaft (vgl. § 2 (1)),
 - III. in jedem weiteren Jahr der Ordentlichen Mitgliedschaft (vgl. § 2 (1)),
 - IV. ... ab 50 km Entfernung zum Hauptwohnsitz (vgl. § 2 (7)),
 - V. ... ab 100 km Entfernung zum Hauptwohnsitz (vgl. § 2 (8)),
 - VI. ... mit Einmalzahlung von 2.000 € (vgl. § 2 (1)),
 - VII. ... als Partner mit Einmalzahlung von 1.000 € (vgl. § 2 (1)),
 - VIII. ... als Wochentagsmitgliedschaft Mo-Do, außer an Feiertagen (vgl. § 2 (9)),

IX. ... als Wochenendmitgliedschaft (vgl. § 2 (10)), und

X. ... als Senioren 75+ (vgl. § 2 (11)).

- (6) Für die Einstufung des Mitgliedes in die verschiedenen Kategorien ist der Status des Mitgliedes am 01. Januar eines jeden Jahres entscheidend.

§ 2 Mitgliedschaftsarten

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind alle Personen, die nicht unter eine andere Art der Mitgliedschaft fallen. Im ersten und zweiten Jahr der Ordentlichen aktiven Mitgliedschaft erfolgt eine Rabattierung der Mitgliedbeiträge.

Optional ist eine **Einmalzahlung von 2.000 €** möglich, ab deren Zahlung eine dauerhafte Reduktion der Mitgliedsbeiträge erfolgt. Für den Ehe- oder Lebenspartner als **Ordentlicher aktiver Partner** reduziert sich die optionale **Einmalzahlung** auf **1.000 €**.

- (2) **Ordentliche Firmenmitglieder** sind juristische Personen. Die Firmenmitglieder sollen mit Mitgliedschaftsbeginn die natürlichen Personen benennen, die die Mitgliedschaftsrechte ausüben. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des Präsidiums zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt für die Dauer der Mitgliedschaft, wenn nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres eine Neubenennung für das Folgejahr erfolgt. Die Höhe des Beitrages wird auf Anfrage mitgeteilt.

- (3) **Jugendliche Mitglieder** sind Personen bis einschließlich des 18. Lebensjahres. Sofern mindestens ein Elternteil oder einer der Großeltern Ordentliches aktives Mitglied ist, zählen Jugendliche Mitglieder als beitragsreduzierte **Jugendliche Familienmitglieder**.

- (4) **Mitglieder in Ausbildung** sind Personen bis einschließlich des 28. Lebensjahres, die sich in einem Vollzeitstudium oder Ausbildungsverhältnis befinden. Dieses ist durch Vorlage einer Ausbildungs- bzw. Studienbescheinigung bis zum 30. November des vorangegangenen Jahres nachzuweisen.

- (5) **Passive Mitglieder** sind fördernde Mitglieder. Passive Mitglieder sind keine DGV-Mitglieder. Eine Vorgabenführung erfolgt nicht. Passive Mitglieder haben das Recht, die Übungsanlagen im Jahr unbegrenzt zu nutzen und bis zu zweimal im Jahr den Platz (2 x 18 Löcher, 4 x 9 Löcher).

- (6) Die **Einstiegsmitgliedschaft** zu den günstigen Konditionen ist auf das Jahr begrenzt, in welchem die Platzreife erworben wird. Sofern die Mitgliedschaft nicht bis zum 30. November gekündigt wird, bleibt sie bestehen und wandelt sich in eine ordentliche Mitgliedschaft mit einem Beitrag im ersten Jahr der Ordentlichen Mitgliedschaft (s. § 3 (5)).

- (7) **Ordentliche Mitglieder ab 50 km Entfernung zum Hauptwohnsitz** sind alle Personen, bei denen mindestens eine Entfernung von 50 km zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Golfplatz des Lausitzer Golfclub e.V. besteht. Die Entfernungsmessung wird durch die Clubsoftware vorgenommen. Es gilt die direkte Entfernung (Luftlinie). Der Hauptwohnsitz ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Kopie des Personalausweises, Meldebescheinigung).

- (8) **Ordentliche Mitglieder ab 100 km Entfernung zum Hauptwohnsitz** sind alle Personen, bei denen mindestens eine Entfernung von 100 km zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Golfplatz des Lausitzer Golfclub e.V. besteht. Die Entfernungsmessung wird durch die Clubsoftware vorgenommen. Es gilt die direkte Entfernung (Luftlinie). Der Hauptwohnsitz ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Kopie des Personalausweises, Meldebescheinigung).

- (9) **Ordentliche Mitglieder als Wochentagsmitgliedschaft Mo-Do, außer an Feiertagen** sind berechtigt, den Platz Montag bis Donnerstag (außer an Feiertagen) zu nutzen. Eine Nutzung darüber hinaus ist mit Entrichtung eines um 50 % ermäßigten Greenfees möglich.

- (10) *Ordentliche Mitglieder als Wochenendmitgliedschaft Fr-So und an Feiertagen* sind berechtigt, den Platz Freitag bis Sonntag und an Feiertagen zu nutzen. Eine Nutzung darüber hinaus ist mit Entrichtung eines um 50 % ermäßigten Greenfees möglich.
- (11) *Ordentliche Mitglieder als Senioren 75+* sind Personen, die das 75. Lebensjahr abgeschlossen haben.

§ 3 Umwandlung von Mitgliedschaftsarten und Anzeigepflicht

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Umwandlung seiner Mitgliedschaft im Folgejahr, wenn es die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Umwandlung der Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag bis zum Ende der satzungsgemäßen Kündigungsfrist (§ 5 (3)) für das Folgejahr zu stellen. Der Umwandlung ist zuzustimmen, sofern keine offensichtlichen Gründe dagegensprechen. Anträge auf Umwandlung, die nach der satzungsgemäßen Kündigungsfrist gestellt werden, können durch Beschluss des Präsidiums berücksichtigt werden, sofern sie bis zum 15. Januar des entsprechenden Beitragsjahres eintreffen. Für Umwandlungswünsche, die zu einem geringeren Mitgliedsbeitrag führen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro erhoben.
- (3) Sofern ein Mitglied die Voraussetzung entsprechend den §§ 2 (3), 2 (4), 2(6), 2 (7) oder 2 (8) nicht mehr erfüllt, wird es automatisch Ordentliches Mitglied im ersten Jahr der Mitgliedschaft nach § 2 (1) .
- (4) Am Ende des Jahres, in dem das 75. Lebensjahr beendet wurde, erfolgt bei Mitgliedern, die nach § 1 (5) I bis IX, automatisch eine Überführung in die Mitgliedschaft des § 1 (5) X als Senioren 75+
- (5) Beendigungen der Mitgliedschaft regelt § 5 der Satzung. Abweichend davon kann die Kündigung in den Fällen des Abs. 3 bis einschließlich des 30. Novembers des Jahres vor dem Beitragsjahr erfolgen, zu dem die automatische Umwandlung in die neue Mitgliedschaftsart erfolgt.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden die in der Anlage genannten Jahresbeträge erhoben.
- (2) Werden die Beiträge nicht mittels SEPA bezahlt, erhöht sich der Jahresbeitrag um 50 Euro.
- (3) Die Mitgliedbeiträge enthalten auch folgende Beiträge, die durch den Lausitzer Golfclub e.V. gesammelt an den jeweiligen Verband bzw. Verbund abgegeben werden:
- Beitrag für den Deutschen Golfverband (DGV)
 - Beitrag für den Landesgolfverband Berlin – Brandenburg (LGV) inkl. Verbandszeitschrift (GiBB)
 - Beitrag für den Stadtsporthund Cottbus (SSB)
 - Beitrag für den Landessportbund (LSB)

§ 5 Fälligkeit, Ratenzahlung

- (1) Jahresbeiträge nach § 4 sind grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig
- (2) Die Jahresbeiträge können auch in zwei, vier oder zwölf gleichen Raten entrichtet werden. Die Höhe der Zahlungen kann der Anlage entnommen werden.

- (3) Ratenzahlungen sind nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich. Bei einer Zahlung in zwei Raten ist die Fälligkeit jeweils der 01. Februar und der 01. Juli eines jeden Jahres. Bei einer Zahlung in vier Raten ist die Fälligkeit jeweils der 01. Januar, 01. April, 01. Juli und der 01. Oktober. Bei einer Zahlung in zwölf Raten ist die Fälligkeit jeweils der 01. eines jeden Monats.
- (4) Beiträge für neu aufgenommene Mitglieder sind mit der Aufnahme fällig. Die Beitragshöhe im Aufnahmejahr errechnet sich auf Basis der noch verbleibenden Monate ausgehend vom Datum des Aufnahmeantrages multipliziert mit der der jeweiligen Mitgliedsart zugerechneten monatlichen Rate.
- (5) In Ausnahmefällen kann das Präsidium auf Antrag das der Beitragszahlung zugrundeliegende Beitragsjahr auf den Zeitraum 01.07. bis 30.06. des Folgetages verschieben. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, der den befristeten Verbleib in der Region belegt (z.B: Saisonvertrag eines Profisportlers; Zeitarbeitsvertrag; Voraussichtliches Studienende; etc.)

§ 6 Fälligkeitsüberschreitung, Rückbuchung, Gebühren

- (1) Sind Beiträge nach § 4 länger als einen Monat überfällig, wird ein Verspätungszuschlag von 10 Euro erhoben.
- (2) Sind Beiträge nach § 4 länger als drei Monate überfällig, wird ein Verspätungszuschlag von 20 Euro erhoben.
- (3) Im Falle der Nichteinlösung fälliger Beiträge nach § 5 im Einzugsverfahren, fallen je nicht eingelöster Lastschrift Bearbeitungsgebühren von 10 Euro an.

§ 7 Härtefallregelungen

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in besonderen Fällen die Stundung oder Aussetzung von fälligen Leistungen zu beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (2) Hierüber entscheidet das Präsidium nach Billigkeit. Das Präsidium hat über den Antrag und die Entscheidung Vertraulichkeit zu bewahren.

Gültig ab 01.01.2025

Lausitzer Golfclub e.V. – Beitragsordnung (Übersicht)

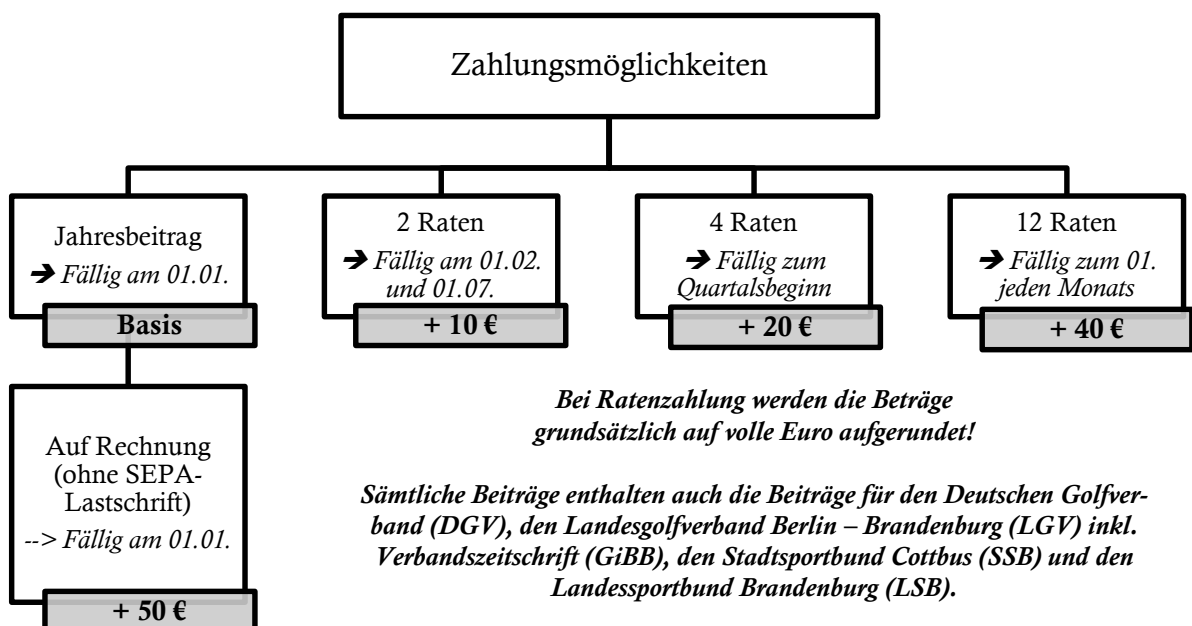
Jahresbeiträge (Basis) 2025 / 2026

Ordentliches Mitglied ...

- ... im ersten Jahr der Mitgliedschaft 990 €
- ... im zweiten Jahr der Mitgliedschaft 1.200 €
- ... in jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft 1.490 €
- ... ab 50 km 1.010 €
- ... ab 100 km 750 €
- ... bei Einmalzahlung von 2.000 € 1.180 €
- ... als Partner bei Einmalzahlung von 1.000 € 1.180 €
- ... als Wochentagsmitgliedschaft Mo-Do, außer Feiertage 850 €
- ... als Wochenendmitgliedschaft Fr-So und an Feiertagen 1.180 €
- ... als Seniorenmitglied 75+ 450 €

Nicht-Ordentliches Mitglied ...

- ... als Jungdliches Mitglied 240 €
- ... als Jungdliches Familienmitglied 150 €
- ... als Mitglied in Ausbildung 450 €
- ... als Passives Mitglied 250 €
- ... als Einstiegsmitgliedschaft 70 € mtl.





Lausitzer Golfclub e.V. – Beitragsordnung (Übersicht)

Ordentliches Mitglied ...		Mit SEPA-Lastschrift				Überweisung
		Jahresbeitrag	2 Raten	4 Raten	12 Raten	Jahresbeitrag
.... im ersten Jahr der Mitgliedschaft	Im ersten Jahr der Ordentlichen Mitgliedschaft reduziert sich der Beitrag auf:	990 €	500 €	253 €	86 €	1.040 €
.... im zweiten Jahr der Mitgliedschaft	Im zweiten Jahr der Ordentlichen Mitgliedschaft reduziert sich der Beitrag auf:	1.200 €	605 €	305 €	103 €	1.250 €
.... in jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft	Reguläre Mitgliedschaft.	1.490 €	750 €	378 €	128 €	1.540 €
... ab 50 km	Der Beitrag der Ordentlichen Mitgliedschaft reduziert sich bei einer <u>direkten</u> Entfernung des Wohnortes vom Golfplatz von mindestens 50 km auf:	1.010 €	510 €	258 €	88 €	1.060 €
... ab 100 km	Der Beitrag der Ordentlichen Mitgliedschaft reduziert sich bei einer <u>direkten</u> Entfernung des Wohnortes vom Golfplatz von mindestens 100 km auf:	750 €	380 €	193 €	66 €	800 €
... bei Einmalzahlung von 2.000 €	Der Beitrag einer Ordentlichen Mitgliedschaft reduziert sich bei einer Einmalzahlung von 2.000 € dauerhaft auf:	1.180 €	595 €	300 €	102 €	1.230 €
... als Partner bei Einmalzahlung von 1.000 €	Jedes Ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Partner zu benennen. Der Beitrag eines Partners im Rahmen einer Ordentlichen Mitgliedschaft reduziert sich bei einer Einmalzahlung von 1.000 € dauerhaft auf:	1.180 €	595 €	300 €	102 €	1.230 €
... als Wochentagsmitgliedschaft Mo-Do, außer FT	Bei der ausschließlichen Nutzung der Anlagen Montag bis Donnerstag (außer an Feiertagen) reduziert sich der Beitrag der Ordentlichen Mitgliedschaft auf den nachfolgenden Betrag. Darüber hinaus ist die Nutzung der Anlagen zu einem um 50 % ermäßigten Greenfees möglich.	850 €	430 €	218 €	74 €	900 €
... als Wochenendmitgliedschaft Fr-So und an Feiertagen	Bei der ausschließlichen Nutzung der Anlagen Freitag bis Sonntag und an Feiertagen reduziert sich der Beitrag der Ordentlichen Mitgliedschaft auf den nachfolgenden Betrag. Darüber hinaus ist die Nutzung der Anlagen zu einem um 50 % ermäßigten reduzierten Greenfees möglich.	1.180 €	595 €	300 €	102 €	1.230 €
... als Seniorenmitglied 75+	Nach dem Erreichen des vollendeten 75. Lebensjahres reduziert sich der Beitrag dauerhaft auf:	450 €	230 €	118 €	41 €	500 €
Nicht-Ordentliches Mitglied						
Jugendliches Mitglied	Jugendliche Mitglieder sind Personen bis einschließlich des 18. Lebensjahres.	240 €	125 €	65 €	23 €	290 €
Jugendliches Familienmitglied	Sofern mindestens ein Elternteil Ordentliches Mitglied ist, zählen Jugendliche Mitglieder als beitragsreduzierte Jugendliche Familienmitglieder.	150 €	80 €	43 €	16 €	200 €
Mitglied in Ausbildung	Mitglieder in Ausbildung sind Personen bis einschließlich des 28. Lebensjahres, die sich in einem Vollzeitstudium oder Ausbildungsverhältnis befinden.	450 €	230 €	118 €	41 €	500 €
Passives Mitglied	Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Passive Mitglieder sind keine DGV-Mitglieder. Eine Vorgabenführung erfolgt nicht. Passive Mitglieder haben das Recht, die Übungsanlagen im Jahr unbegrenzt zu nutzen und bis zu zweimal im Jahr den Platz (2 x 18 Loch, 4 x 9 Loch).	250 €	Nur Jahresbeitrag möglich			300 €
Einstiegsmitgliedschaft	Die Einstiegsmitgliedschaft ist nur im Jahr des Erwerbs der Platzreife möglich.	X	70 €	Nur monatliche Zahlung mittels SEPA zum 01. eines jeden Monats		